



**MERKBLATT
und
ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
zur Vereinbarung C**

**für Erasmus-Studierende, die eine Beihilfe
für ein Auslandsstudium beziehen**

(STUDIENJAHR 2011/2012)

**I. Allgemeine Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 betreffend
Auslandsaufenthalte**

1. Ein **Antrag** auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums einzubringen. Es wird dringend empfohlen, einen solchen Antrag bereits vor Antritt des Auslandsstudiums bei der zuständigen Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde zu stellen. (siehe Punkt II.1)
2. Bei maßgeblichen **Änderungen** der Rahmenbedingungen während des Bezugs einer Beihilfe für ein Auslandsstudium (z.B. längerer Auslandsaufenthalt als ursprünglich geplant; mittlerweile niedrigere Inlandsbeihilfe wegen Verlust des "Auswärtigenstatus", u. ä.) werden Sie ersucht, möglichst bald mit der zuständigen Stipendienstelle in Kontakt zu treten.
3. Für die **Verlängerung von Auslandsstudien**, die durch Beihilfen für ein Auslandsstudium nach dem Studienförderungsgesetz 1992 i.d.g.F. gefördert werden, gilt verfahrensrechtlich, dass diese Verlängerungsanträge als Neuanträge auf Gewährung einer weiteren Beihilfe für ein Auslandsstudium zu behandeln sind. Dies ist insbesondere für die Frist zur Antragseinbringung von Bedeutung. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde.
4. **Allgemeine Informationen** über die Inlands- und Auslandsbeihilfe erhalten Sie auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter www.stipendium.at. Nähere Auskünfte erteilen die Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde.

**II. Besonderheiten, die von Erasmus-Studierenden UNBEDINGT zu beachten
Sind**

1. **Fristgerechte Vorlage des Bescheides über die Beihilfe für ein Auslandsstudium:**
der Bescheid über die Beihilfe für ein Auslandsstudium muss fristgerecht, d.h. spätestens binnen vier Wochen nach Ende des Erasmus-Aufenthalts, vorgelegt werden, um das allfällige Top-up zu erhalten. Jegliche Zahlung eines allfälligen Top-ups kann nur nach Unterfertigung des Vertrages und ausnahmslos nach Beendigung des Erasmus-Studienaufenthalts erfolgen!
- 2.1. **Verlängerungen:** Um auch für den Verlängerungszeitraum bei der NA Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) (vertreten durch das jeweils zuständige Erasmus-Referat) – nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit – ein allfälliges Top-up lt. Erasmus-Zuschusstabelle erhalten zu können, muss das gesamte Verlängerungsverfahren bei der Studienbeihilfenbehörde **und** beim zuständigen Erasmus-Referat noch während des Erasmus-Aufenthalts abgeschlossen werden; d.h. es muss
 - die **Studienbeihilfenbehörde informiert,**



- beim **Auslandsbüro der Heimatinstitution** spätestens vier Wochen **vor Beginn des Verlängerungszeitraums** der vollständig ausgefüllte und unterfertigte „**VERLÄNGERUNGSANTRAG** für einen Erasmus Studienaufenthalt im Studienjahr 2011/2012“ oder ein diesem Antrag entsprechendes schriftliches Formular gestellt,
- nach Genehmigung des Verlängerungsantrags durch die Heimatinstitution eine **Verlängerungsvereinbarung** – ausgestellt durch das Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) – unterzeichnet werden.

2.2. Die Verlängerung ist Teil eines einzigen durchgehenden Erasmus-Studienaufenthalts, der mit dem ersten Tag des ursprünglichen Vertragszeitraums beginnt und mit dem letzten Tag des Verlängerungszeitraums gemäß der abzuschließenden "Zusatzvereinbarung C zur Vereinbarung C über die Verlängerung eines Erasmus-Aufenthalts" endet. Die Anzahl der Verlängerungsmonate sowie das allfällige Top-up für die Verlängerung werden aufgrund der Gesamtaufenthaltsdauer berechnet. Dieser zuerkannte Gesamtaufenthaltszeitraum muss durch die vorzulegende Aufenthaltsbestätigung belegt werden und bildet die Basis für die Endabrechnung des allfälligen Top-ups. Bei einer Nominierung durch die Heimatinstitution besteht noch kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung der Verlängerung.

2.3. Der Erasmus-Aufenthalt kann nur einmal und nach Maßgabe zur Verfügung stehender Monate (maximal auf insgesamt 12 Monate) gemäß den bilateralen Abkommen der beteiligten Hochschuleinrichtungen verlängert werden.

3. Studien- und Auslandsbeihilfe nur für einen Teil des Erasmus-Aufenthalts gewährt:

In diesem Fall kann – nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit – für jenen Zeitraum, für den keine Auslandsbeihilfe ausbezahlt wird, im Rahmen einer Vereinbarung A über die NA Lebenslanges Lernen (vertreten durch das jeweils zuständige Erasmus-Referat) ein Erasmus-Zuschuss gewährt werden – vorausgesetzt die/der **Erasmus-Studierende informiert** das Erasmus-Referat **rechtzeitig**, sodass das gesamte Verfahren (inkl. Ausstellung der Vereinbarung C) noch während des Erasmus-Aufenthalts abgeschlossen werden kann!

III. Allgemeine Vertragsbedingungen zur Vereinbarung C

1. Hiermit verpflichtet sich der/die Studierende

a) **innerhalb von vier Wochen nach Ende des Auslandsaufenthaltes¹** die von der Gastinstitution unterfertigte **Aufenthaltsbestätigung** (beiliegendes Formular) sowie im Falle einer Nominierung für einen **Sprachkurs und/oder ein Praktikum** eine **Teilnahmebestätigung** der den Sprachkurs veranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens zwei Wochen und/oder eine Bestätigung über das Praktikum dem Erasmus Referat (OeAD-GmbH) vorzulegen und den **Studierendenbericht** online auszufüllen.

Zu beachten: Sprachkurse und/oder Praktika, für die Studierende nominiert sind, müssen jedenfalls im selben Gastland absolviert werden, in dem sich auch die Gasthochschule befindet!

¹ Ende des Auslandsaufenthaltes ist das Ende des Zuerkennungszeitraumes gemäß der Vereinbarung C.



b) die **Anerkennung innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Auslandsaufenthaltes¹** durchführen zu lassen, in welcher die Anrechnung eines Studienerfolges der im Ausmaß der Nominierung entsprechenden ECTS-Credits oder der erfolgreiche Fortgang der Bachelor-, Master-, Diplomarbeit, Dissertation oder Projektarbeit nachgewiesen sind. Für Studierende, deren Auslandsaufenthalt Ende Juni 2012 oder später endet, hat die Durchführung der Anerkennung bis spätestens 15. November 2012 zu erfolgen. Für einen Erasmus-Studienaufenthalt sollten 30 ECTS-Credits pro Semester erbracht werden. Als Mindestanforderung sind drei ECTS-Credits pro Monat festgelegt (Rückforderungsgrenze für das allfällige Top-up). Wird der Erasmus-Aufenthalt verlängert, wird die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthaltes als Grundlage für die Ermittlung der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits herangezogen.

Kurse, die nicht integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule sind, können mit den entsprechenden Credits im „Sammelzeugnis/Transcript of Records“ enthalten sein, sind jedoch für die Anerkennung des Erasmus-Aufenthaltes nicht relevant. Sie fallen daher auch nicht unter die zu erbringende Studienleistung für die Mindestleistung. Derartige ergänzende Studienleistungen sollten zumindest im Diploma Supplement vermerkt werden.

Für das Ausmaß des zu erbringenden Studienerfolges werden die Zeiten der sprachlichen Vorbereitung (vorbereitender Sprachkurs oder Erasmus Intensive Language Course) nicht berücksichtigt.

2. Der/die Studierende erklärt sich damit einverstanden,

a) dass nur ganze Topup-Monate nach Beendigung des Erasmus-Studienaufenthaltes ausbezahlt werden.

b) gleichzeitig oder im Nachhinein kein sonstiges Stipendium aus Mitteln des BMUKK, des BMWF, des BMG oder anderer Bundesministerien (ausgenommen sind die Studienbeihilfe und die Beihilfe für das Auslandsstudium) bzw. aus bilateralen Kulturabkommen, aus Mitteln der Europäischen Kommission oder aus Mitteln anderer öffentlicher Einrichtungen für dieselbe Aktivität und für den gesamten in der Vereinbarung zuerkannten Zeitraum zu beziehen.

3. Meldeverpflichtung/Zustimmungserklärung

1. Der/Die Studierende verpflichtet sich weiters, **jede Änderung** im Bezug auf seinen/ihren Auslandsaufenthalt **unverzüglich** dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) **bekanntzugeben** bzw. selbst seine/ihre Daten in der Datenbank aktuell zu halten.

2. Der/die Studierende hat insbesondere einen allfälligen vorzeitigen **Abbruch** des Auslandsaufenthaltes **umgehend** dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) **mitzuteilen**.

3. Der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten des/der Studierenden, der Übermittlung dieser Daten an die Heimatinstitution und an die Zuschussgeber sowie dem Datenvergleich mit der Studienbeihilfenbehörde stimmt der/die Studierende zu. Die Daten werden nicht an andere Institutionen weitergegeben.



4. Haftung

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die ihr selbst oder ihrem Personal in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht auf schwerem Verschulden oder vorsätzlichem Handeln der anderen Vertragspartei oder deren Personal beruhen.

Die Europäische Kommission, die Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) oder ihr Personal kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme Erasmus-Studienaufenthalt entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der Europäischen Kommission oder der Nationalagentur (OeAD-GmbH) abgewiesen.

5. Kündigung des Vertrages

Wenn der/die Empfänger/in die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt und ungeachtet der nach Maßgabe des geltenden Rechts vorgesehenen Folgen, hat die Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) das Recht, den Vertrag ohne Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Empfänger/in nicht binnen einem Monat ab seiner Verständigung mittels eingeschriebenem Brief Maßnahmen ergreift.

6. Gerichtsstandsvereinbarung

Auf die Finanzhilfe sind die Bestimmungen der Vereinbarung, die gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen und subsidiär das in Österreich für Finanzhilfen geltende Recht anwendbar. Der/die Empfänger/in kann gegen Entscheidungen der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) über die Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung und die Modalitäten der Umsetzung bei dem gemäß geltendem nationalem Gesetz zuständigen Gericht ein Gerichtsverfahren anstrengen.

Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, Zustandekommen und die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung oder über Rechtswirkungen aus dieser Vereinbarung wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.

7. Selbstversicherung

Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass mit der Zuerkennung des Status eines/einer Erasmus-Studierenden keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Die Studierenden müssen für ihren Auslandsaufenthalt jedenfalls kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sein und haben dafür selbst Sorge zu tragen.

8. Datenschutz

Alle in dieser Vereinbarung erwähnten persönlichen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Parlamentes und des Rates bezüglich des Schutzes von physischen Personen hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten durch die Gemeinschaftsorgane und des freien Datenverkehrs sowie gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Diese Daten werden nur im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationalagentur (OeAD-GmbH) und die Europäische Kommission verarbeitet, vorbehaltlich der eventuellen Weitergabe an die für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Organe gemäß der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder Europäischer Rechnungshof).



Education and Culture DG

Lifelong Learning Programme



Nationalagentur
Lebenslanges Lernen
National Agency for
Lifelong Learning

Auf schriftlichen Antrag hin kann der/die Empfänger/in Auskunft über seine persönlichen Daten erhalten und fehlerhafte oder unvollständige Daten korrigieren. Der/die Empfänger/in kann sich mit jeglicher Anfrage bezüglich der Verarbeitung seiner persönlichen Daten an die Nationalagentur (OeAD-GmbH) und die Entsendeeinrichtung wenden. Was die Verarbeitung der persönlichen Daten betrifft, so kann der/die Empfänger/in zu jedem Zeitpunkt Widerspruch beim österreichischen und europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

Die/der Studierende stimmt zu, dass der online auszufüllende Studierendenbericht der für Erasmus zuständigen Person/Stelle an der entsendenden Hochschuleinrichtung zur Verfügung steht und auch an die Nationalagentur (OeAD-GmbH) weitergegeben und für deren Zwecke verwendet werden kann.

9. Kontrollen und Prüfungen

Der/die Empfänger/in verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die Nationalagentur (OeAD-GmbH), die Europäische Kommission oder eine von den beiden genannten Institutionen beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu vergewissern.

Dieses Projekt wird mit Unterstützung der Europäischen Kommission und der nationalen Behörde finanziert.

	Seite 5 von 5
Erasmus-SMS Merkblatt AVB-C-Vereinbarung_v2011-07-20_freigegeben	FN 320219 k / DVR 4000157 / ATU64808925